



Datum: 26.03.2009

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat:	Amt: Dez. II	Sachbearb.: Herr König
-----------	-----------------	---------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III

TOP: Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland - Konjunkturpaket II*Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft***1. Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen zur Kenntnis.

2. Sachverhalt und Begründung:

Zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 29.01. bzw. 17.02.2009 wurde über die Regelungen auf Bundes- und Landesebene zum Konjunkturpaket II berichtet.¹⁾

Das Gesetz zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG) wurde zwischenzeitlich verabschiedet. Ebenso liegt der Entwurf der Bundesregierung einer Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des ZuInvG wie auch der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Umsetzung des ZuInvG in Nordrhein-Westfalen (InvföG) vor. Am Mittwoch, den 25. März fand eine Informationsveranstaltung der Bezirksregierung zur Umsetzung des ZuInvG statt. Darüber hinaus schaltete das Innenministerium auf seiner Internetseite (www.im.nrw.de/bui/364.htm/) einen Fragen-Antwort-Katalog (FAQ-Liste) zu häufig gestellten Fragen zum ZuInvG frei. Dieser wird fortlaufend ergänzt. Auf Basis dieser Entwicklung kann ergänzend zu den Ausführungen vor dem Haupt- und Finanzausschuss am 29.01.2009 und 17.02.2009 wie folgt berichtet werden:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zum InvföG bestätigt die nach der ersten Probe-rechnung auf die Stadt Schmallenberg entfallenden Fördersummen. Nachrichtlich sei noch-mals darauf hingewiesen, dass für den Investitionsschwerpunkt Bildung 1.673.097,00 €, für den Investitionsschwerpunkt Infrastruktur 1.787.780,00 €, zusammen somit 3.460.877,00 € der Stadt Schmallenberg aus dem Konjunkturpaket zur Verfügung stehen werden.

Klar ist zwischenzeitlich, dass die Investitionsschwerpunkte gegenseitig nicht deckungsfähig sind. Die Mittel müssen grundsätzlich in der zugewiesenen Höhe für die jeweiligen Investi-tionsschwerpunkte verwendet werden. Eine Ausnahme eröffnet § 5 Abs. 2 des InvföG. Da-nach können Gemeinden untereinander einen Tausch vornehmen. Dies bedarf einer schrift-lichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Gemeinden; die Vereinbarung ist von der Be-

zirksregierung schriftlich zu bestätigen. Eine vom Städte- und Gemeindebund beabsichtigte Einrichtung einer Tauschbörse soll das Verfahren erleichtern. Aktuell deutet allerdings vieles darauf hin, dass ein Großteil der Kommunen in NRW die unter dem Investitionsschwerpunkt Bildung zugewiesenen Mittel auch vollständig ausschöpfen werden.

Bereits am 29.01.2009 wurde auf das Problem des Art. 104 b Grundgesetz (GG) hingewiesen. Danach kann der Bund den Ländern und Gemeinden nur für solche Investitionen Finanzhilfen zur Verfügung stellen, soweit das GG dem Bund Gesetzgebungskompetenzen verleiht.

Nach dem ZulnvG sichere Fördermaßnahmen müssen sich nach aktuellem Stand der Erkenntnisse in folgende Matrix einordnen lassen:

Gesetzgebungszuständigkeit Bund Art. 104 b GG Investitionsschwerpunkte § 3 ZulnvG	Beispiele		
	Art. 73 Abs. 7 GG Telekom- munikation	Art. 74 Abs. 1 Ziffer 29 GG Naturschutz Umweltschutz	Art. 74 Abs. 1 Ziffer 30 u. 31 GG Bodenordnung/ Raumordnung
I. Bildungsinfrastruktur			
a) Einrichtung der frühkindlichen Infrastruktur			
b) Schulinfrastruktur (insbesondere energetische Sanierung)		energetische Gebäude- sanierung Schulen	
c) Hochschulen (insbesondere energetische Sanierung)			
d) Kommunale oder gemeinnützige Einrichtungen der Weiterbildung (insbesondere energetische Sanierung)			
e) Forschung			
II. Investitionsinfrastruktur			
a) Krankenhäuser			
b) Städtebau (ohne Abwasser und ÖPNV)			Maßnahmen in Stadtsanierungs- gebieten
c) Ländliche Infrastruktur (ohne Abwasser und ÖPNV)	Breitband- technologie		
d) Kommunale Straßen (beschränkt auf Lärmschutzmaßnahmen)			
e) Informationstechnologie			
f) Sonstige Infrastrukturinvestitionen			

Die Zuständigkeit des Bundes muss den Schwerpunkt der jeweiligen Maßnahme ausmachen. Z. B. im Falle energetische Sanierung können diesen Bereich nicht zuzuordnende, begleitende Maßnahmen nur von untergeordneter Bedeutung sein.

Bei Subsumierung unter dieser Matrix ist allerdings eine Förderung nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 ZulnVG dann ausgeschlossen, wenn eine anderweitige Refinanzierung möglich ist. Ausgeschlossen sind über Gebühren, Beiträge - aus heutiger Sicht auch Mieten, Pachten -, usw. refinanzierte Aufgabenbereiche.

Ausgeschlossen sind ferner Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen bereits gefördert werden. Hierunter fallen auf der Basis von EU-, Bundes- oder Landesförderung begleitete Projekte.

Werden die Einschränkungen des Art. 104 b GG strikt angewandt, schränkt dieser die an sich weiten Verwendungsmöglichkeiten des § 3 ZulnVG erheblich ein. Eine Analyse der Gesetzgebungskompetenz des Bundes zeigt, dass die Schnittmenge mit den Maßnahmen, an denen die Städte und Gemeinden im Rahmen der Umsetzung des Konjunkturpaketes besonderes Interesse hätten, vergleichsweise gering ist.²⁾

Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt daher allen Kommunen, die Wert auf Sicherheit legen, sich auf Maßnahmen zu konzentrieren, die zweifelsfrei durch die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes gedeckt sind. Als unproblematisch wird beispielsweise der Bereich Umweltschutz – hieraus abgeleitet energetische Sanierung – definiert. In diesem Licht erscheinen viele über die Medien verbreitete Aussagen derzeit wenig belastbar. Die Förderfähigkeit von Wirtschaftswegen, des Breitensports, Allgemeinbildender Schulen als eigenständige Fördermaßnahmen erscheinen mangels Bundeszuständigkeit nicht gegeben, solange nicht ein zweites Kriterium mit Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes hinzutritt. Dies wird inzwischen auch vom Innenministerium lt. diverser Veröffentlichungen so bewertet.

Aktuell gibt es erste Überlegungen, Art. 104 b GG zu ändern. Ein solches Vorhaben wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen bedarf als Änderungsgesetz zum Grundgesetz einer qualifizierten Mehrheit sowohl im Bundestag als auch Bundesrat. Die Erfolgsaussichten können daher zur Zeit nicht abgeschätzt werden.

Die Förderquote des Bundes beläuft sich nach § 6 ZulnVG auf 75 %; Länder und Kommunen beteiligen sich mit 25 % am Gesamtvolumen. Das Land Nordrhein-Westfalen hat den aus Bundesmitteln zu erwartenden Anteil um 25 % erhöht und den Gesamtbetrag den einzelnen Förderbereichen zugewiesen. Der Erhöhungsanteil wird kreditär aus einem Fond finanziert, der in den Haushaltsjahren 2012 bis 2021 aus Mitteln des Landes wie auch der Kommunen zu tilgen ist.

Förderfähig aus den kommunalen Mitteln sind auch Krankenhäuser. Aus den den Gemeinden zur Verfügung stehenden Mitteln für den Bereich Infrastruktur stellt die kommunale Gemeinschaft lt. 3. Abschnitt InvföG vorab 170 Mio. € für Investitionen in Krankenhäuser bereit. Krankenhäuser können diese Mittel nach eigens festgelegten Schlüsseln bei der Bezirksregierung abrufen. Eine direkte Förderung Investitionen der Krankenhäuser durch die Belegheitskommune scheidet damit aus.

§ 3 ZulnVG bestimmt, dass die Maßnahmen zusätzlich sein müssen. Der Entwurf der Verwaltungsvereinbarung sieht drei Voraussetzungen vor:

- Zunächst wird in § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 Verwaltungsvereinbarung der maßnahmenbezogene Nachweis der Zusätzlichkeit verlangt und diese mit Bezug auf die einzelne Kommune als gegeben definiert, wenn die abgerufenen Finanzhilfen nicht zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens eingesetzt wurden, dessen Gesamtfinanzierung bereits durch einen beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert ist.
- Daneben fordert § 5 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung von den Ländern Berichte, in denen die vorgegebene Zusätzlichkeit der geförderten Maßnahmen auch in Bezug

auf die Investitionssumme dargelegt wird. Gemessen wird dies für den Zeitraum von 2009 bis 2011 anhand der konsolidiert von Ländern und Kommunen für Investitionen verausgabten Beträge des Zeitraumes 2006 bis 2008. Sondereffekte werden dabei berücksichtigt.

- Schließlich ordnet § 5 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung an, dass die Länder die Zusatzlichkeit der Maßnahmen ihrer Kommunen „entsprechend“ überprüfen und dies gegenüber dem Bund bestätigen.

Unklar sind die Auslegung und das Zusammenspiel dieser Vorgaben. Trotz mancher gegenteiliger Aussage zeichnet sich ab, dass neben der haushaltsrechtlichen Zusatzlichkeit auch die Zusatzlichkeit bezogen auf die Investitionsperioden auf die einzelnen Kommunen herunterzuberechnen ist. Nach eigener Einschätzung wird nur so die kumulierte Zusatzlichkeit auf Landesebene darstellbar sein. Im Ergebnis wird keine andere Möglichkeit bestehen, als diese Voraussetzung auch für die Kommunen zu fordern. Der Städte- und Gemeindebund ist hier um Klärung bemüht.

Klar ist inzwischen, dass sich die maßnahmenbezogene Zusatzlichkeit lediglich auf die Festsetzungen des Haushaltsplanes bezieht. Die FAQ-Liste bejaht die Zusatzlichkeit auch dann, wenn die vorgesehene Maßnahme bereits im Investitionsprogramm abgebildet oder auch für diese eine Rückstellung im Rahmen der Bilanz gebildet worden ist.

Zum Investitionsbegriff ist zwischenzeitlich geklärt, dass der weitere Investitionsbegriff der Bundeshaushaltsverordnung anzuwenden ist und nicht beispielsweise der deutlich engere des NKF.

Maßnahmen müssen auch nachhaltig sein. Dies bedeutet zum einen, dass das geförderte Projekt auf Dauer für die ihm zuerkannte Aufgabe benötigt wird. Zumindest für Haushaltssicherungskommunen gilt die Forderung der dauerhaften Haushaltsentlastung, beispielsweise durch eingesparte Energieaufwendungen. Wie weit dieses für alle Kommunen gilt bedarf noch der Klärung. Der Klärung bedarf ebenfalls, welchen Standard die durchgeführte Maßnahme erreichen muss.

Vor diesem Hintergrund erscheint im Sinne einer sicheren Verwendung der Fördermittel das Projekt „Energetische Sanierung Schulzentrum Bad Fredeburg“ im Investitionsschwerpunkt Bildung unproblematisch. Die der Stadt Schmallingenberg zur Verfügung stehenden Mittel dürften nach erster Einschätzung unter dem Vorbehalt weiterer Planungen zum Erreichen des energetischen Neubaustandards des Gebäudes vollständig benötigt werden bzw. wären um Eigenmittel aufzustocken. Die Maßnahme wäre nach den Vorschriften des NKF investiv zu veranschlagen bei entsprechender Bildung eines Sonderpostens aus der Förderung nach dem ZulnvG. Aufwand aus Abschreibung belastet zukünftige Haushalte nur in der Höhe, wie er Erträge aus der Auflösung von Sonderposten übersteigt. Im Ergebnis bedeutet dies eine Belastung zukünftiger Haushalte in Höhe einer linearen Auflösung der zusätzlich erbrachten Eigenmittel über die Nutzungszeit der Sanierungsmaßnahme.

Die FAQ-Liste gibt aktuell nur wenig Antworten zu Fragen, welche Maßnahmen unter dem Investitionsschwerpunkt zu subsumieren sind. Klar erscheint die Möglichkeit des Mitteleinsatzes im Aufgabenfeld Telekommunikation/Breitbandversorgung. Die weitere Konkretisierung in diesem Bereich bleibt daher abzuwarten.

Förderfähig sind alle Maßnahmen, die nach dem 27.01.2009 begonnen wurden. Der Förderzeitraum endet am 31.12.2010. Maßnahmen müssen spätestens bis zu diesem Zeitpunkt begonnen und spätestens am 31.12.2011 abgerechnet werden.

Nach Inkrafttreten des InvföG (voraussichtlich Anfang April) sollen die Kommunen die entsprechenden Förderbescheide erhalten. Auf Basis vorliegenden Rechnungen können

dann Fördermittel mit einer angekündigten Abrufzeit von drei Wochen angefordert werden.

¹⁾ s. Auszug aus den Niederschriften bzw. VII/1170.

²⁾ Schnellbrief Städte- und Gemeindebund 13.02.2009, Seite 4.